OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601972/2/Zo

Datum:
Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der B D, geb. 1965, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Linz-Land vom 14. Juni 2017, GZ: VerkR96-18561-2016 wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, das sie am 21.4. 2016 um 14:45 Uhr als Lenkerin des Omnibusses x an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO begangen. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Bf zusammengefasst geltend, dass es gar nicht zu einem Verkehrsunfall gekommen sei. Sie habe daher auch keinen Grund gehabt, ihre Daten mit dem Anzeiger auszutauschen. Der Anzeiger habe in der Zwischenzeit seine Angaben mehrfach geändert und die behauptete Unfallzeit stimme nicht mit ihrem Dienstplan überein. Die Behauptung des Anzeigers, dass sie ihn von der Straße gedrängt habe, sei nicht richtig.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde mit dem dazugehörigen Verwaltungsstrafakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf lenkte am 21.4.2016 um ca. 114.45 Uhr den Omnibus mit dem Kennzeichen x in Hörsching auf der Mühlbachstraße in Richtung Marchtrenk. Nach den Angaben des Anzeigers G N sei sie in einer Kurve im Bereich der Kreuzung mit dem Nachtigallenweg über die Fahrbahnmitte gekommen. Der Anzeiger, welcher der Bf entgegenkam und sich alleine in seinem PKW befand, habe deshalb nach rechts

ausweichen müssen, wobei er die Gehsteigkante gestreift und sich die beiden rechten Alufelgen beschädigt habe.

Der Anzeiger ist der Bf nachgefahren und hat diese in einer Haltestelle auf den Unfall angesprochen. Die Bf wies dem Anzeiger gegenüber ihre Identität nicht nach, weil sie sich an diesen Vorfall nicht erinnern konnte. Nach ihren Angaben hat sie die Fahrbahnmitte nicht überfahren und sei daher an dem angeblichen Unfall nicht beteiligt gewesen. Der Anzeiger habe ohnedies die Möglichkeit, die notwendigen Daten über das Busunternehmen zu erfahren.

Bei der Vorbereitung der ursprünglich vorgesehenen mündlichen Verhandlung zu diesem Vorfall wurde vom LVwG OÖ ermittelt, dass der Anzeiger am 25.4.2017 verstorben ist. Der belangten Behörde wurde dieser Umstand zur Kenntnis gebracht.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 45 Abs.1 Z1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. Der Bf wurde vorgeworfen, sich nach einem Verkehrsunfall, an dem sie beteiligt war, nicht vorschriftsmäßig verhalten zu haben. Sie bestreitet, dass es bei dem ihr vorgeworfenen Vorfall überhaupt zu einem Verkehrsunfall gekommen ist. Der einzige Zeuge, welcher diesen Unfall bestätigen könnte, ist in der Zwischenzeit verstorben. Es kann daher nicht bewiesen werden, dass es bei diesem Vorfall zu einem Unfall gekommen ist, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl